



## Eckpunkte

### **„Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“**

Die Betriebe der Fleischwirtschaft liefern entscheidende Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Zudem sind es wichtige Arbeitgeber. Im Wirtschaftszweig „Fleischwirtschaft“ arbeiten gut 200.000 Beschäftigte in deutschen Betrieben.

In dem Wirtschaftszweig der Fleischwirtschaft, aber auch anderen Bereichen, spielen ausländische Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer eine wichtige, teilweise existenzsichernde Rolle. In der Fleischwirtschaft beispielsweise werden vollständige Produktionsprozesse von ihnen betrieben. Gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in verschiedenen Bereichen nur temporär in Deutschland aufhalten, über eingeschränkte Sprachkenntnisse verfügen und keine Möglichkeit haben, auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden, besteht ein besonderes Schutzbedürfnis.

Dies zeigen nicht zuletzt die aktuellen COVID19-Fälle in Fleischfabriken in NRW, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein mit weit mehr als 600 Infektionsfällen oder Berichte über nicht eingehaltene Abstands- und Hygieneregungen.

Dabei werden Teile der Fleischwirtschaft bereits seit vielen Jahren wegen ihrer Arbeits- und Unterkunftsbedingungen massiv kritisiert. Konkret werden u.a. Überbelegungen und Wuchermieten, Verstöße gegen Hygiene-, Abstands- und Arbeitsschutzbestimmungen (insbesondere fehlende Schutzausrüstung, zu geringer Sicherheitsabstand, keine arbeitsmedizinische Versorgung) sowie Verstöße gegen das Mindestlohn- und Arbeitszeitgesetz angeführt.

In den letzten Jahren wurden verstärkt Maßnahmen ergriffen und Initiativen gestartet, um die Situation in der Fleischwirtschaft zu verbessern. Dazu zählen u.a. die Aufnahme der Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft“ oder die Leitlinie „Arbeitsschutz bei der Kooperation mehrerer Arbeitgeber im Rahmen von Werkverträgen“.

Aktuelle Missstände zeigen, dass weiterer Handlungsbedarf besteht. Dieser besteht vor allem in besseren Kontrollen und effektiverer Kontrollierbarkeit, besserer Hygiene und Kontaktreduktion in Unterkünften und beim Transport sowie der Sicherung des Arbeitsschutzes.

**Vor diesem Hintergrund beschließt das Kabinett folgende Eckpunkte:**

1. Der Zoll und die Arbeitsschutzverwaltungen sollen, auch in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften sowie den kommunalen Ordnungs- und Gesundheitsämtern, zeitnah die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Arbeits-, Infektions- und Gesundheitsschutzstandards durch die Arbeitgeber und Werkvertragsunternehmen insbesondere in der Fleischwirtschaft, in denen häufig eine Gemeinschaftsunterbringung von eigenen, überlassenen oder bei Werkvertragsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt, sicherzustellen. Dazu sind auch gemeinschaftliche Schwerpunkteinsätze vorzusehen.

Die Bundesregierung wird eine Novelle des Arbeitsschutzgesetzes (FF: BMAS) vorlegen, um das gemeinsame Ziel besserer Kontrolle wirkungsvoll voranzubringen. Wir streben an, die Überwachungsquote durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder verbindlich und deutlich zu erhöhen (vgl. Bund-Länder-Einigung zum Arbeitsschutz und Beschluss der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz) sowie in Betrieben und Branchen mit einem höheren Risiko für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Schwerpunkte zu setzen. Ferner soll der Arbeitsschutz im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Werkvertragsunternehmer gestärkt und besser kontrolliert werden können. Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen - sofern nötig - spezifische verbindliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen (u.a. in Unterkünften) kurzfristiger ermöglicht werden.

2. In der aktuellen epidemischen Lage liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber auch bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Standards zu Vermeidung von Infektionsrisiken am Arbeitsplatz sowie bei deren Unterbringung sicherzustellen. Die Bundesregierung prüft, wie eine dauerhafte Verpflichtung der Unternehmen zur Sicherstellung von Mindeststandards in allen Fällen bei der Unterbringung sichergestellt werden kann und zwar unabhängig davon, ob diese in eigens gestellten oder vermittelten Unterkünften erfolgt.
3. Ab dem 1. Januar 2021 soll das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft im Sinne des § 6 Absatz 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nur

noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebes zulässig sein. Damit wären Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen nicht mehr möglich. Bei der Ausgestaltung ist auf eine rechtssichere Branchenabgrenzung zu achten, die sicherstellt, dass eine gesetzliche Regelung nur Unternehmen trifft, deren Kerngeschäft Schlachten und Fleischverarbeitung ist. Für Betriebe des Fleischerhandwerks ist eine gesonderte Betrachtung möglich. Es sind ahndende Regelungen gegen Verstöße vorzusehen.

4. Um eine effektive Kontrolle von Unterbringungsbedingungen insbesondere in der Fleischbranche zu ermöglichen, sollen die eine Unterkunft stellenden Arbeitgeber einschließlich der Werkvertragsunternehmen verpflichtet werden, die zuständigen Behörden über den Einsatz sowie den Wohnort ihrer ausländischen Arbeitskräfte zu informieren.
5. Das Projekt „Faire Mobilität“ wird dauerhaft finanziell und rechtlich abgesichert, um ausländischen Beschäftigten ein unabhängiges und umfassendes Beratungs- und Informationsangebot in der jeweiligen Sprache zu den für sie geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen und den Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen. Es soll sichergestellt werden, dass die Beratung und Information ausländischer Arbeitnehmer durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes möglich ist.
6. Die Kontrollierbarkeit der Arbeitszeitaufzeichnung wird durch die Einführung einer verpflichtenden digitalen Arbeitszeiterfassung im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) verbessert.
7. Der Bußgeldrahmen des Arbeitszeitgesetzes wird von 15.000 Euro auf 30.000 Euro (analog zum Bußgeldrahmen des Mindestlohngesetzes) verdoppelt.
8. Prüfung, ob für alle Beschäftigten der Fleischwirtschaft (auch sogenannte Praktikantinnen und Praktikanten) eine hinreichende Absicherung für Unfall- und Gesundheitsrisiken besteht und Schließung eventueller Sicherungslücken.
9. Auf Wunsch unserer europäischen Partner wollen wir die bestehenden Informationswege zu Corona-Infektionen von in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern aus dem Ausland in geeigneter Form ausweiten, so dass die Bundesregierung die betroffenen Botschaften der Heimatländer über bestehende Risiken zeitnah informieren kann.

10. Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie Ernährung und Landwirtschaft legen eine Studie zur „Durchsetzung rechtlicher Regelungen in der Fleischwirtschaft“ (Schwerpunkt Arbeitsbedingungen) auf, um mögliche Synergieeffekte bei der Kontrolle von Arbeits- und Arbeitsschutzrechten sowie Fleisch-, Hygiene- und Tierschutzvorschriften zu identifizieren und zu nutzen.